

gründeten Fällen erfolgt vom Rat des Kreises die Rück-
erstattung der gezahlten Aoisgleichsbeträge an den Be-
trieb.

(3) Sind Werk-tätige, die nicht zu den im Abs. 1 ge-
nannten Werk-tätigen gehören, infolge einer Kata-
strophe daran gehindert, in ihren Arbeitsbereichen zu
arbeiten, so finden die Bestimmungen der §§ 24 ff. des
Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen
Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Neu-
fassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) Anwen-
dung.

(4) Im Einsatz zur Abwehr und Bekämpfung von Ka-
tastrophen wird Versicherungsschutz nach den dafür
geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(5) Die Finanzierung von Kosten, die durch eine Ka-
tastrophenbekämpfung entstehen, hat nach den gelten-
den Bestimmungen des Ministers der Finanzen zu er-
folgen.

§12

(1) Gegen Maßnahmen der Leiter der Zivilverteidi-
gung auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes kann
Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich in-
nerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der
Zustellung, Übermittlung, mündlichen Bekanntgabe,
beim Leiter der Zivilverteidigung einzulegen, der die
Maßnahme angeordnet hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche
nach ihrem Eingang durch den Leiter der Zivilvertei-
digung zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder
nicht in vollem Umfange vom Leiter der Zivilverteidi-
gung stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem
übergeordneten Leiter der Zivilverteidigung zuzuleiten.
Dieser entscheidet innerhalb weiterer 3 Wochen end-
gültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung in-
nerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist recht-
zeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe
sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden sind zu be-
gründen.

§13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Kata-
strophenschutzes zerstört, beschädigt, mißbräuch-

lich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen um-
geht oder ihre Benutzung auf andere Art und
Weise erschwert oder verhindert,

b) Rechtsvorschriften oder Weisungen ermächtigter
Organe oder Personen zuwiderhandelt, die der
Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen
dienen,

kann, wenn dadurch Maßnahmen zur Verhütung oder
Bekämpfung von Katastrophen nur geringfügig beeinträchtigt wurden, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens
obliegt dem zuständigen Vorsitzenden des örtlichen Ra-
tes und Leiter der Zivilverteidigung.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfah-
rens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen
gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung
von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§14

Der Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen De-
mokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit
den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die
zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen
Rechtsvorschriften.

§15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung vom 28. Februar 1963 über die
Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen
(GBl. II S. 139)

und die Ziff. 42 der Anlage 1 zur Verordnung vom
13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ord-
nungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen
und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung —
(GBl. II S. 363).

Berlin, den 13. Januar 1971

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sto p h
Vorsitzender

Der Leiter
der Zivilverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik

Dickel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschleibfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817